



An alle allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und
Niedersächsischen Studienseminare

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig
13.03.2020

1 R -

Rundverfügung 4/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen in Niedersachsen wird ab **Montag, den 16.03.2020 bis zum 18.04.2020 landesweit** allen Schulen in Niedersachsen (d. h. alle allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen und alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten)

die Erteilung von Unterricht untersagt.

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer **fachaufsichtlichen Weisung** des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

a) Schulen

Für die Schulen bedeutet dies, dass ab dem 16.03.2020 (einschließlich) der **Unterrichtsbetrieb** in **Lerngruppen oder im Klassenverband** in den Räumlichkeiten der Schulen bzw. in anderen alternativen Örtlichkeiten (z. B. Sporthallen, Schwimmhallen, außerschulischen Lernorten) **einschließlich**

des Ganztagsbetriebes nicht mehr stattfindet und ersatzlos ausfällt. Schülerinnen und Schüler werden nicht mehr beschult. Diese Maßnahme erfolgt, um die Möglichkeit der gegenseitigen Ansteckung mit dem Corona-Virus möglichst zu unterbinden.

Schulleitungen, Lehrkräfte sowie sonstige schulische Bedienstete im Landesdienst haben grundsätzlich gemäß ihres individuellen Stunden- oder Einsatzplans ihrer Anwesenheitsverpflichtung in der Schule nachzukommen und dort außerunterrichtliche Aufgaben zu übernehmen. Die Schulleitung kann in eigener Verantwortung entscheiden, ob Lehrkräfte – insbesondere auch Schwerbehinderte und Teilzeitkräfte – mit Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben zu Hause betraut werden.

Daraus folgt: Die **verbeamteten Lehrkräfte** behalten bei der angeordneten Unterrichtsuntersagung ihren Anspruch auf Besoldung. Die Unterrichtsuntersagung betrifft den unterrichtlichen Teil der Arbeitszeit der Lehrkräfte. Die durch die Unterrichtsuntersagung ausfallenden Unterrichtsstunden gelten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule als erteilt. Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Soweit aufgrund der Unterrichtsuntersagung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes **Beschäftigte** keinen Unterricht erteilen können, gilt die Arbeitsleistung als nicht abgerufen. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts besteht fort. Die Arbeitsleistung muss weiterhin angeboten werden.

Ausgenommen von der Unterrichtsuntersagung ist eine Notbetreuung in der Schule für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8.

Die Osterferien finden wie geplant statt. In den Osterferien ist keine Notbetreuung zu gewährleisten.

Für die öffentlichen Schulen ergehen folgende verbindliche Weisungen:

a) Die Notenvergabe für die Schuljahreszeugnisse muss sichergestellt werden, insbesondere für den jeweiligen Abschlussjahrgang. Bis zum 15.04.2020 muss für alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in allen Fächern eine vorläufige Note für das 2. Schulhalbjahr ermittelt und in der Schule dokumentiert sein, unabhängig von ggf. noch ausstehenden schriftlichen Arbeiten.

b) Die Schulleitungen müssen alle Lehrkräfte und sonstigen schulischen Bediensteten im Landesdienst darüber informieren, dass sie weiterhin im Dienst sind und dienstlichen Verpflichtungen im Rahmen der Möglichkeiten nachkommen müssen.

c) Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen bis Ende des Schuljahres sind abzusagen; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheim-aufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Es gilt eine allgemeine **Schadensminderungspflicht**. Die Schule ist verpflichtet, gegenüber ihrem Vertragspartner auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

Evtl. bestehende Ansprüche gegen eine Reiserücktrittsversicherung sind geltend zu machen.

Schulfahrten, die derzeitig noch im Ausland durchgeführt werden, können bis zu ihrem regulären Abschluss zu Ende geführt werden.

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die im Rahmen eines Schüleraustausches in Niedersachsen sind, müssen individuelle Regelungen zwischen den Gasteltern und den Schulen getroffen werden.

Hinsichtlich möglicher Storno- oder Regressforderungen sind dem Kultusministerium die Problemstellungen bewusst, hierzu finden derzeit Prüfungen statt.

d) Die Schule muss außerhalb der Osterferien eine tägliche telefonische Erreichbarkeit (Präsenzbereitschaft) während der Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr sicherstellen.

e) Die Schulleitung ist gehalten, in dieser Zeit regelmäßig das dienstliche E-Mail-Konto abzurufen, damit Informationen der Schulbehörden schnell weiter gegeben werden können.

f) Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8 ist eine Notbetreuung **in kleinen Gruppen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr** durch die Schule zu gewährleisten.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung oder Verdienstaussfall).

Über den o.a. zeitlichen Rahmen hinaus kann eine Notbetreuung in Ganztags-schulen stattfinden.

Zudem hat die Jugendhilfe die Möglichkeit, Notfallangebote (Betreuungsangebote) auch in den Räumen der Schule bereitzustellen.

Bei der Notbetreuung ist in einem besonderen Maße auf die Einhaltung der Hygienestandards zu achten.

g) Zentrale Prüfungen

aa) Sowohl für die Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I als auch für das Abitur werden Erlasse vorbereitet. Die Schulen werden in Kürze informiert.

bb) Für das Abitur gilt: Sollte die letzte verbindliche Klausur im vierten Quartal der Qualifikationsphase noch nicht geschrieben worden sein, ist die Note dieses Schulhalbjahrs aus den bisherigen Leistungen zu ermitteln.

cc) Nach jetzigem Stand finden die Prüfungen nach Ablauf der Untersagungsfrist wie geplant statt. Änderungen zu aktuellen Entwicklungen werden auf dem üblichen Weg mitgeteilt.

dd) Ausschließlich für Schülerinnen und Schüler des bevorstehenden Abiturjahrgangs wird der Unterricht bereits wieder am **15.04.2020** in der Schule angeboten.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Maßnahmen zu orientieren.

b) Studienseminare

Die Seminarveranstaltungen gemäß APVO-Lehr, die in den Liegenschaften der Studienseminare durchgeführt werden, können weiterhin stattfinden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Kontaktpersonen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Diese Rundverfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift